

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jemand, der Algebra kennt, in Zweifel ziehen, daß auch einfache Gleichungen durch Umstellung zu verschiedenen mehr oder weniger interessanten Formeln umschrieben werden können.

Schwieriger dürfte es halten, Leute, die gerne mit möglichst genauen Zahlen arbeiten, zu überzeugen, daß durch den voluminösen Apparat auch nur annähernd die wünschbare Genauigkeit erhalten werde.

Ganz unwahrscheinlich ist es jedoch, daß irgend Jemand, außer dem Erfinder, dieses ungeheuerliche System von Nöthnen und Linealen acceptiren werde, da es so viele einfachere und bessere Apparate und auch Rechnungsmethoden für den gleichen Zweck gibt.

Die Ausarbeitung, Beschreibung und Zeichnung verfehren nicht, den Eindruck zu machen, daß der Erfinder sein Produkt mit der ganzen Liebhaberei behandelt, auf welche „Steckenpferde“ gewöhnlich Anspruch machen.

S.

Taktik von Hauptmann W. Pacor. Budapest, 1877.
Grill'sche Buchhandlung. Preis Fr. 8.

△ Der Herr Verfasser ist Lehrer der Militärwissenschaften am Ludowiceum in Pesth. Er gibt uns in vorliegendem Buch seine Vorträge über Taktik, wie er dieselben seinen Schülern gehalten. Sein Zweck ist, junge Leute, die keine oder doch sehr geringe militärische Vorkenntnisse besitzen, in dem Gebiet der Taktik zu orientiren. Diesen Zweck hat er, wie wir glauben, erreicht. — Weiteres Studium, zu welchem die Anregung hier geboten ist, muß später das Fehlende ergänzen.

Verdienstlich erscheint, daß Herr P. sich nicht damit begnügt hat, wie oft geschieht, blos einen bekannten Lehrbeispiel zu benützen, sondern den Gegenstand selbständig bearbeiten wollte.

Nach Entstehen und Zweck des Buches darf man an dasselbe keinen zu genauen Maßstab setzen — die Hauptsache ist, daß der Vortragende seine Aufgabe im Ganzen glücklich gelöst hat.

Der Theil, welcher die angewandte Taktik behandelt, hat uns mehr angesprochen, als derjenige, welcher den formellen Theil bespricht. Die eingeflochtenen Beispiele sind gut gewählt und werden durch eine Anzahl Pläne anschaulich gemacht.

Geschichte der Pariser Commune vom Jahr 1871.

Von F. v. Meerheimb. Mit einem farbigen Plan von Paris. Berlin, 1880. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 5. 35.

In dem Augenblicke, wo der Sozialismus überall drohend sein Haupt erhebt, wo es Noth thut, der drohenden Gefahr energisch entgegenzutreten, ist es nicht allein interessant, sondern auch lehrreich, die Geschichte einer Handvoll Verbrecher und Fanatiker zu lesen, denen es gelang, sich auf kurze Zeit der Regierungsgewalt zu bemächtigen und das schöne, glänzende Paris mit seiner intelligenten Bevölkerung, seinen fleißigen und sparsamen Bürgern und pflichttreuen Beamten in eine Hölle voll Hass und Neid, voll Blutdurst und Habsucht, voll wüster

Sinnlichkeit zu verwandeln. Verfolgt man in dem Buche die Entwicklung der Begebenheiten, erkennt man die tiefer liegenden Ursachen, die Veranlassung, die Anfänge der Bewegung, und sieht man, wie aus ihnen die Entwicklung zum Terrorismus des Verbrechens naturgemäß hervorgeht, so wird es klar, daß eine herrschende Demokratie nur möglich ist, wenn das Volk — wie in der Schweiz — durch Selfgovernment und durch eine lebendige Theilnahme an der Verwaltung die Gleichheit und Allgewalt des Staates ertragen kann. Die Geschichte der Commune führt uns entfesselte Leidenschaften, kalte Grausamkeit, freche Gemeinheit, rohe Trunksucht, Narrheit, Dummheit, Feigheit und grenzenlose Indolenz, aber auch den Sieg der Ordnung und die Wiederherstellung der Herrschaft des Gesetzes vor, und Niemand wird die interessante Lektüre aus der Hand legen, bevor er nicht die letzte Seite gelesen hat. Sie sei warm empfohlen. J. v. S.

Der Untergang Sr. M. Schiffes „Großer Kurfürst“ auf Grund der gerichtlichen Untersuchungsaakte dargestellt. Mit 1 Tafel in Steindruck. Berlin, 1880. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 10.

Dieser Abdruck aus dem 27. Beiheft zum Marine-Verordnungsblatt gibt den genauen Verlauf der grausigen Katastrophe, die 269 Personen das Leben kostete, und die motivirten Sprüche des Kriegsgerichts. Man wird die Broschüre mit hohem Interesse lesen.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Erläuterungen zur neuen Bearbeitung des Verwaltungs-Reglementes.

Die neue Bearbeitung des Verwaltungsreglementes erfolgt auf Grundlage des Entwurfes von 1875, jedoch mit Ausschluß des Abschnittes über die Organisation der Militärverwaltung und des Abschnittes über die Rekrutierung und den personellen Bestand der Truppen, über welch' letztern vor nicht langer Zeit vom Bundesrathe besondere Verordnungen, welche diese Materie regulirt haben, erlassen worden sind. Die Bearbeitung geschieht ferner abschnittsweise ohne spezielle Rücksicht auf den Zusammenhang und die Reihenfolge, welche die einzelnen Theile im Reglemente einnehmen sollen. Jeder Abschnitt ist daher für sich paragraphirt und erscheint gewissermaßen als ein selbstständig bestehendes Ganze. Wenn man nun auch nicht jeden Theil für sich in Kraft setzen wird, so bietet es dagegen keine Schwierigkeiten, eine bestimmte Menge von Abschnitten, die zugleich den größern Theil des Reglementes umfassen, zu prüfen und zur Vollziehung bereit zu machen.

Wir werden die Arbeit successive in drei verschiedenen Serien vorlegen, deren erste die Abschnitte:

- 1) Der Eintritts-Stat und das Rapportwesen über das Personale;
- 2) die Dienstpferde;
- 3) die Marschroute;
- 4) die Besoldung;
- 5) die Verpflegung;
- 6) die Unterkunft

enthält und über welche wir folgenden erläuternden Bericht zu erstatten uns beehren, der in möglichster Kürze sich über die hauptsächlichsten Änderungen, die gegenüber den Bestimmungen des Entwurfes von 1875 vorgerommen worden sind, ausspricht.

Wir bemerken dabei nur im Vorübergehen, daß wir es als ein Erforderniß betrachtet haben, jedem größern Abschnitte eine

weitere Eintheilung in Unterabschnitte zu geben, welche durch entsprechende Überschriften bezeichnet, in Folge einer möglichst genauen Gruppierung des Stoffs es einerseits ermöglicht haben, die im Entwurfe von 1875 oft vor kommenden Wiederholungen und Weitschweifigkeiten zu vermeiden, andererseits das Aufsuchen und Nachschlagen der gewünschten Bestimmungen erleichtern werden.

1. Der Eintritts-Etat und das Rapportwesen über das Personelle.

Welche Ausdehnung auch dem neuen Verwaltungsreglemente gegeben, und welche Eintheilung es auch erhalten werde, wir glauben vorläufig mit Recht an den Anfang den Abschnitt „Eintritts-Etat und Rapportwesen“ stellen und diesen selbst mit dem Saite eröffnen zu sollen, daß die Grundlage des Rapport- und Rechnungswesens der bei jedem Diensteantritt eines Truppenträgers über dessen Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial aufgenommene Eintritts-Etat bilde. Der Entwurf von 1875 erklärt als diese Grundlage blos das namenliche Verzeichniß der Mannschaft, was unzureichend ist, indem dasselbe blos den Bestand eines Theiles der Armee bestimmt, die Verwaltung aber, hande es sich um Rapporte oder Rechnung oder Kontrolle, sich auf das gesammte lebende und tote Material, aus welchem die Armee zusammengesetzt ist, erstreckt. Es muß daher definiert werden, was unter dem Eintritts-Etat der drei verschiedenen Kategorien: Mannschaft, Pferde und Material verstanden wird. (Siehe hierüber die Vorschriften über das Rapportwesen, von Herrn Oberst Rothpletz, für den Divisionszusammenzug 1877, welche für die Bearbeitung dieses Abschnittes benutzt worden sind.)

In wessen Besitz diese Etats nun zu kommen und an wen weiter sie zu gelangen haben, das läßt sich vom Standpunkte der Verwaltung aus mit wenig Worten bestimmen. Einerseits bleibet sie bei der Truppe, welcher das Personal und Material, über das der Ausweis aufgenommen worden ist, angehört, andererseits aber gehen sie als Grundbelege zur Komptabilität des betreffenden Korps, welche über alle während des Dienstes eingetretenen Veränderungen im Personal, sowie Material Mengehaft zu geben hat, und endlich sind sie die Hauptbeweisstücke für die Kontrolle, welche diese Komptabilität zu passiren hat. Deßhalb aber gebraucht das Oberkriegskommissariat, das die Kontrolle ausübt, sämmtliche Eintritts-Etats und nicht nur die namenlichen Verzeichniß der Mannschaft, aber nicht früher, als es die Komptabilität erhält. Dass die Regiments- und Brigadecommandanten, die Divisionen und nebenbei auch noch deren Verwaltungsoffiziere und die Divisionskriegskommissäre alle diese Etats ebenfalls besitzen, erscheint unnöthig, die Rapporte haben diesen Stellen zu dienen; die Etats und Verbale haben für sie keinen besondern Nutzen und sie werden wertlos, sobald die Veränderungen nicht stets und regelmäßig nachgetragen werden. Dass dies so geschehe, darüber machen wir uns keine Illusionen. Im Felde erübrigt keine Zeit hiefür. Uebrigens bleibt es den höhern Kommandos unbenommen, an Etats und Rapporten zu verlangen, was sie für nothwendig halten.

In § 8 räumen wir dem Generalkriegskommissär das Recht ein, bei einem länger andauernden aktiven Dienste Verifikationen über den effektiven Stand des Personals und Materials in vom Oberkommando zu bestimmenden Zeiträumen vorzunehmen. Diese Kontrolle muß der Verwaltung namenlich dann zustehen, wenn erhebliche Mutationen, Abnützungen, Verluste &c. entstanden sind. In solchen Fällen darf sie nicht erst angewendet werden, wenn der Dienst fertig ist.

Die Rapporte, welche über den personellen Bestand der Truppen zu erstatten sind, heißen wir Ausrückungs- oder Lagerapporte und Effektivs oder Wochenrapporte. Ueber die letztere Bezeichnung werden wir uns beim Abschnitte „Besoldung“ aussprechen. Die Bezeichnung „summarische Rapporte“ für die täglichen Situationssrapporte lassen wir weg. Summarisch sind alle, die einzägigen wie die mehrtägigen Rapporte, wenn auch in den Effektivrapporten der administrativen Einheiten die Mutationen namentlich einzutragen sind.

Die Vorschriften über die Anfertigung der Rapporte und den Rapportgang sind in wenige Paragraphen zusammengefaßt, die

in möglichst präzisen, grundsätzlichen Bestimmungen alles enthalten, was hierüber zu sagen nothwendig ist. Vermisst ist damit, daß für jede einzelne Einheit und für jede Waffe in steter Wiederholung, wie es im Entwurfe von 1875 geschieht, neuerdings das Gleiche mit wenig Modifikationen gesagt werden muß.

Eine spezielle Bestimmung ist bezüglich der Anfertigung und Zustellung der Rapporte des Trainbataillons nothwendig. Wir haben hier (§ 11, e und § 14) die beiden Fälle zu unterscheiden, wo entweder das Trainbataillon als Einheit vereinigt ist, oder wo es nach Abgabe seiner Abtheilungen an das Geniebataillon, das Feldlazareth und die Verwaltungskompanie sich eigentlich auflöst. Im ersten Falle ist es der Bataillonszustant, der das Rapportwesen zu besorgen hat, im letztern Falle führen die Quartiermeister derjenigen Einheiten, zu welchen die Trainabtheilungen als integrierte Theile der betreffenden Truppenträger förmlich übertragen, auch für die Trainabtheilungen das Rapportwesen wie das Rechnungswesen, wobei wir nur dafür Sorge tragen, daß das letztere besonders geführt wird (§ 24), und daß auch Doppel der Effektivrapporte der Trainabtheilungen an den Kommandanten des Trainbataillons gehen, der über den Stand derselben au courant erhalten werden muß.

Bei den Mutationen tritt die einzige wesentliche Aenderung ein, daß wir die Spitalgänger und die in die Kuranstalten versetzten Pferde in Abgang beim Korps und nach erfolgter Heilung, wenn sie wieder zu demselben siezen, in Zuwachs bringen. Jetzt werden die Spitalgänger auf den Kontrollen nachgeführt, sie werden als Detachirte betrachtet, bis sie wieder entweder zur Truppe gelangen oder nach Hause entlassen werden. Die Besoldung sollen sie vom Korps bezahlen; tritt dies früher aus dem Dienst, so hat der Kantonskriegskommissär die Pflicht, den zurückzublebenden Kranken beim Austritt aus dem Spital den Sold zu bezahlen. Oft kommt es vor, daß sie gar keinen Sold erhalten, bisweilen ist er doppelt ausgezahlt worden. Die Unsicherheit, welche die Spitalgänger sowohl im Rapport als im Besoldungswesen erzeugen, hat nun der Entwurf von 1875 dadurch zu beseitigen geglaubt, daß Spitalgänger, welche am zweitfolgenden Lohnungstag nicht wieder zum Korps gelangen, in Abgang zu bringen seien. Wir sind der Ansicht, daß die Unsicherheit hierdurch nur vermehrt werde. Dagegen wird jeder in eine Sanitätsanstalt übertretende Militär in den Kontrollen nachgeführt und im Rapport als „in den Spital versetzt“ eingetragen. Rehrt er nach dem zweiten Lohnungstage nicht zum Korps zurück, so entsteht die zweite Mutation, er wird im Etat und im Rapport in Abgang gebracht. Nehmen wir einen Dienst an, in welchem täglich Kranke und Verwundete an den Spital abgehen, was im Felde vorkommen wird, so werden weder der Rechnungsführer des Korps noch derjenige des Spitals wissen, woran sie sind. Gruppen werden entstehen, Leute werden im Etat verbleiben, die im Spital vielleicht verstorben sind. Ein fortwährender schriftlicher Verkehr zwischen der Korpsverwaltung und der Spitalverwaltung muß unterhalten werden, dazu fehlt die Zeit. Es erscheint daher weit rationeller, statt eines halben Schrittes gleich den ganzen zu machen und zu erklären, die in die Spitäler übergehenden Militärs kommen in Abgang und fallen aus Abschluß und Traktanden. Die Korpsverwaltung hat sich mit ihnen nicht mehr zu befassen, die Sorge, sie zu pflegen und zu besolden, über sie Rapport und Rechnung zu führen, fällt derjenigen Administration zu, die für die Kranken überhaupt bestehen und denen sie dienstbar ist. Rehrt ein aus dem Spital Entlassener gehetzt zum Korps zurück, so ist er ein neuer Mann und erhält im Etat eine neue Nummer.

Nothwendig ist dann, daß über den Krankenbestand eines Spitals, einer Ambulance ein eigenes geordnetes Rapport- und Rechnungswesen geführt werde und daß hierüber genaue Vorschriften, welche bis jetzt überhaupt nicht bestehen, aufgestellt werden. Nothwendig sind Bestimmungen über die Abgabe der Kranken von den Korps an die Ambulancen. Es sind dies indeß Verhältnisse, welche das Sanitätsreglement zu reguliren hat.

Bestimmungen, die einer Erklärung nicht bedürfen, und wie solche im Entwurfe von 1875 vorkommen, lassen wir weg. Dass Nachzügler nach dem Diensteantritt zum Korps gelangen, daß

Ablösungen und Entlassungen corpsweise oder einzeln stattfinden können, sind selbstverständlich Dinge. Dass Nachzügler am Tage nach ihrer Ankunft in Suwachs zu bringen seien, braucht nicht speziell gesagt zu werden, es ist dies ein allgemeiner in § 10 ausgeschriebener Grundsatz. Dass Abgolste am gleichen Tage in Abgang zu bringen seien, an welchem die Ablösung in Suwachs komme, kann nicht durch ein Reglement für alle Fälle normirt werden. Es wird oft geschehen, dass Dienstverhältnisse, Geschäfteübergaben u. s. w. es nothwendig machen, beide Thelle nebeneinander noch im Dienst zu behalten, und umgekehrt können Gründe vorhanden sein, einen abzöfenden Militär zu entlassen, bevor der Erfaß eingerückt ist.

Aus diesen Gründen lassen wir auch im Abschnitt „Besoldung“ die Bestimmung weg, dass die eldg. Kriegsklasse nie den Sold für einen Abgolsten und einen Ablöfenden zugleich bezahlt werden. Verhältnisse, welche allen möglichen Wechselsfällen ausgeföhrt sind, darf man nicht in so positiver Weise reglementiren wollen. Dass ganze Corps mit dem Tage in Abgang kommen, an dem sie aus dem Dienst treten, versteht sich wieder von selbst, dagegen ist es nicht eine unabänderliche Regel, dass einzelne Militärs mit dem Tage aus dem Dienst treten, an welchem sie beim Frühverlesen nicht mehr anwesend sind. Dienstentlassungen können nach demselben stattfinden und sind schon oft verfügt worden, ohne dass die Entlassenen, wenn sie am gleichen Tage noch nach Hause gelangen konnten, Anspruch auf den Sold des folgenden Tages gehabt hätten.

2. Dienstpferde.

In diesem Abschnitt werden befuß Durchführung der betreffenden Vorschriften der Militärorganisation die einschlägigen Materien zusammengestellt, welche bisher behandelt sind:

im alten Verwaltungsreglement vom Jahr 1845,
in der revidirten Instruktion über die Grundsätze und das
Vorfahren bei Pferdeschätzungen, vom 20./28. April 1852,
in der Verordnung über die Verlittenmachung der Trompeter,
Krankenwärter und Arbeiter der Kavallerie, vom 24. März
1876,
im Reglement für den Traindienst, vom 23. Juli 1866,
im Regulatio betreffend Mietung von Artilleriepferden, vom
15./17. Februar 1877,
in der Verordnung über die Organisation und den Betrieb
der eldg. Regieanstalt, vom 10. Dezember 1877,
im Bundesbeschluß betreffend Vergütung von Pferderationen
im Friedensverhältniss, vom 8. Brachmonat 1877, und der
betreffenden Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1877,
sowie endlich in einzelnen Spezialinstruktionen und Verfügungen.

I. Die Eigenschaften der Dienstpferde entsprechen im Gange den seit 1875 gestellten Anforderungen.

Neu ist zum Theil die Vorschrift, dass die Pferde mindestens 5 Jahre alt sein müssen, um zum Dienste zugelassen zu werden; dieses Erforderniss wurde von den Artilleriepferden auf sämmtliche Miet- und Offizierpferde ausgedehnt, so dass nur ausnahmsweise 4-jährige Pferde als Remonten acceptirt werden. Nach den langjährigen Erfahrungen sind 4-jährige Pferde den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht gewachsen und entstehen bei deren Verwendung Dienststörungen und große Kur- und Abschlagskosten.

Von der Aufstellung eines Maximums für das zulässige Alter der Dienstpferde wurde Umgang genommen. Gut konservierte Pferde sind häufig im hohen Alter noch vollständig leistungsfähig und es liegt kein Grund vor, solche vom Dienste auszuschließen. Eine Ausnahme bildet hierin wiederum nur die Kavalleriepferde, welche in der Hoffnung, mit denselben einen 10jährigen Dienst machen zu können, als Remonten nicht über 6 Jahre alt sein dürfen.

II. Pferdestellung.

Dieser Abschnitt enthält die Ausführung bestimmungen der bezüglichen Vorschriften der Militärorganisation. Um nach und nach dem Mangel an Reitpferden zu steuern, so schreibt der § 19 vor, dass bei der Einleitung solche Pferde, welche sich durch Bau und Leistungen besonders als Reitpferde qualifizieren, zu dem erhöhten Mietgilde, das für Offizierpferde bezahlt wird, ange-

nommen und soviel möglich nur für den Reitdienst verwendet werden. Es sieht zu erwarten, dass dadurch eine Anzahl Pferdebesitzer veranlaßt werde, zum Reitdienst geeignete Pferde zu halten und der Kriegsverwaltung mittelweise zur Verfügung zu stellen. Um aber allzu große Auslagen für diesen Zweck immerhin zu verhüten, so wird bestimmt, dass die Zahl der einzumietenden Reitpferde jeweilen vom Militärdepartement festgesetzt werde.

Die Pferdestellung für die Divisionsübungen ist stets mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es müssen beim bisherigen Vorfahren viel schlechte Pferde eingemietet werden, was immer unverhältnismässig große Kur- und Abschlagskosten verursachte und vor Allem aus dem Dienstzwecken zu widerstehen. Diese Kalazität zu heben, wird im Entwurf dem Bunde auch in Friedenszeiten das Recht einräumt, für die Bedürfnisse grösserer Truppenübungen gegen eine angemessene Entschädigung über die Pferde desjenigen Gebietes zu verfügen, welches im Ernstfalle für die Truppen die Pferde zu stellen hätte (§ 11). Auf diesem Wege werden die Divisionsübungen auch für die Pferdebeschaffung als Übung dienen bezüglich des Verfahrens im Ernstfalle. Auch werden manche Pferdebesitzer, welche der Vermietung von Militärpferden fremd sind, dadurch mit derselben vertraut und bei courantem Vorfahren in der Ein- und Abschaltung möglicherweise dazu bestimmt, sich bei derselben regelmässig zu beteiligen.

Damit im Ferneren die Vermietung von Militärpferden für den Pferdebesitzer lukrativer werde, so strebt der Entwurf daran, die berufsmässigen Pferdeleferanten zu beseitigen. „Die Kriegsverwaltung soll darnach trachten, die Pferde soviel immer möglich ohne das Zwischenglied der Leferanten direkte von den Eigentümern einzumieten“ (Absatz 3 von § 20). Es ist zwar bequemer für die Pferdestellungsorgane, nur mit wenigen Leferanten zu verkehren und denselben die Verhandlungen mit den Pferdeehentümern zu überlassen; aber auf diesem Wege geht für die Pferdebesitzer ein Theil des Mietgeldes verloren. Es bleiben die Eigentümmer oft unbekannt mit dem Ergebniss der Abschätzungen und kommt es dann zu ungerechtfertigten Klagen, Reklamationen und allerlei weiteren Unzulänglichkeiten.

Wenn man die Beschaffung der Mietpferde der Direktion der Pferdevergleinstalt übertragen könnte, wie solches im 2. Altnea von § 5 angestrebt wird, so würde daraus der Vortheil erwachsen, dass die auf Rechnung des Bundes unterhaltenen Regiepferde immer in erster Linie zur Verwendung kämen, eine dem Interesse des Dienstes besser entsprechende Vertheilung stattfände, und überbleß würde die Direktion der Regieanstalt dadurch in den Stand gesetzt, jeder Zeit geeigneten Rath über Ankauf und Mietthe von Pferden im Inland ertheilen und Offizieren, die Reitpferde bedürfen, solche anweisen zu können.

III. Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniss.

Hier sind die seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation geschaffenen Vorschriften ohne wesentliche Veränderungen aufgenommen worden.

IV. Pferdeschätzungen.

In diesem Abschnitt ist vorab das Vorfahren betreffend die Schätzung und Kontrolle der Kavalleriepferde geordnet. Damit erhalten die Vollzugsorgane eine bestimmte Vorschrift, während bisher in dieser Materie jeweils nur Spezialinstruktionen erlassen worden sind. Die Abrechnung mit den Kavalleristen beim Abgang oder der Diensttauglichkeit der Pferde (Rücknahme derselben) erfordert ganz genau Auseinanderhaltung der im und außer Dienst entstandenen Fehler und Mängel. Hiefür ist nun im Entwurf gesorgt. Derselbe schreibt überhaupt ein bezügliches Vorfahren vor, das sich bisher in der Praxis bewährt hat und nur soweit einen Uebelstand zuläßt, dass seine Vollziehung nicht eine gleichmässige und ausreichend sorgfältige war.

Die Bestimmungen betreffend die Schätzung von Offiziers- und Mietpferden bezeichnen nunmehr in Ergänzung des alten Verwaltungsreglementes genau die Zeit und den Ort der Einschätzung und Abschätzung; dadurch sollen einerseits Ordnung und ein prompteres Vorfahren geschaffen, anderseits Kosten gespart werden.

Bei der Organisation der Schätzungscommissionen ist auch auf die bei der Mobilisirung nothwendigen Zulieferungskommissionen Rücksicht genommen, und wird das Preisdirekte der Zulieferung wie der Schätzungscommissionen für das Friedens- und Kriegsverhältniß genau vorgeschrieben.

Die Maximalschätzung wurde für Reitpferde bei Fr. 1500, für Trainpferde bei Fr. 1000 belassen. Dagegen kann allerdings eingewendet werden, daß manche Reitpferde um bedeutend höhere Summen eingekauft werden; es ist aber zu beachten, daß ganz besonders die Schätzungen von Offizierspferden sehr häufig über den wahren Werth gemacht werden und daß in diesen Fällen die Fixirung von Minderwerth mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Übernahme der Pferde durch die Kriegsverwaltung gegen Vergütung der Schätzungssummen den Eigentümern peinliche Vortheile bringt. Sodann machen wir bei der Beschaffung der Kavalleriepferde die Erfahrung, daß der Ankauf von guten Reitpferden zur Stunde bis auf Fr. 1500 wohl möglich ist.

Bei den Abschätzungen soll künftig der Befund auf dem Schätzungssetat eingetragen werden. Es liegt darin eine Garantie, daß der letztere bei der Abschätzung konsultirt wird und zumal wird dadurch die Verifikation der Abschätzungen erleichtert.

Das Recht, eine Schätzungsrevision zu begehrn, bleibt den Pferdeeigentümern in bisheriger Weise gewahrt und ist auch dem Oberfördearzt für jede Schätzung eingeräumt.

Da bei den Pferden mancherlei Unarten, Krankheiten und Fehler vorkommen, welche bei der kurzen Untersuchung anläßlich der Einschätzung nicht erkannt werden können, so wurde die Kompetenz, vergleichende Pferde innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Dienst zurückzuweisen, erweitert (§ 60).

Die Vorschriften über die Abschätzungen sind genauer präzisiert, ebenso ist das Reklamationsrecht für Nachtragsabschätzungen fixirt und das Verfahren dabei genau bezeichnet. Beschwerden der Pferdebesitzer betreffend die Abschätzungen werden vom Oberfördearzt unter Vorbehalt des Rektors an's Militärdepartement erledigt. Bei den Schätzungen und Abschätzungen wirken in der Regel die Kantonskriegskommissionen als Kommissionsssekretäre mit. Es hat dies gegenüber der Verwendung der Verwaltungsoffiziere der Korps den Vortheil, daß ständige Bureaux mit der Aufführung der Verbale betraut sind und dadurch eine promptere Erfüllung dieser Aufgabe erwartet werden kann.

Die Expertengebühren bleiben die bisherigen, § 74, und sind dieselben auch geregelt für die Kantonskriegskommissionen. Es ist von Wichtigkeit, daß man über die wenigen Sachkundigen als Experten verfügen kann; eine Reduktion der Expertengebühren wäre daher um so weniger am Platze, als Fehler bei den Einschätzungen der Kriegsverwaltung größere Kosten verursachen würden.

Die Art der Nummerirung und Bezeichnung der Pferde ist im § 58 ausführlich beschrieben; es ist dieselbe für die Komptabilität von großer Wichtigkeit. Weil nunmehr die Kantone außer Betracht fallen, so dient die Bezeichnung des Einschätzungsplatzes zur Orientirung. Es ist nun aber technisch unmöglich, in allen Fällen die Einschätzungsplätze durch Einbrennung derer Initiale auf den Hüsen zu bezeichnen; daher werden die Initiale nur für das Friedensverhältniß gewählt, wo es sich blos um eine beschränkte Zahl von Einschätzungsplätzen handelt, während im Kriegsverhältniß die Einschätzungsorte nach der im Mobilisirungsplane gegebenen Reihenfolge und Zahl numerirt werden sollen. Nach dem Entwurf erhält jedes Pferd auf dem linken Vorderfuß seine individuelle Nummer und auf dem rechten diejenige des Einschätzungsplatzes oder dessen Initiale.

Neu sind in diesem Abschnitte die Bestimmungen über die Pferdecuranstalten, §§ 66, 68, 69. Die Festsetzung eines Spaltaltheilgeldes betrifft nunmehr sämmtliche Pferde mit Ausnahme derjenigen der Kavallerie. Es war ein Urtheil, daß für in die Kuranstalt versetzte Offizierspferde gar keine Entschädigung bezahlt wurde, was stets zu gerechtfertigten Reklamationen Anlaß gegeben hat. Die Größe des Altheilgeldes ist normirt nach den seit 1877 bestehenden Vorschriften betreffend die Einmietung der Artilleriepferde, vids Article 2 von § 10 des betreffenden Regulativen.

V. Erkrankte, dienstuntaugliche und tode Pferde.

Hier wird das Verfahren bei Erkrankungen der Kavalleriepferde außer Dienst zum ersten Male geordnet, ebenso das Verfahren in Fällen, wo solche außer Dienst militäruntauglich werden. Da aber auf diesem Gebiete täglich neue Erfahrungen gemacht werden, so sind die näheren Details einer Spezialverordnung vorbehalten.

Die über die Behandlung kranker Pferde im Dienst entsprechenden Vorschriften gehören in das Veterinärreglement, es enthält daher dieser Abschnitt nur diejenigen über die Sectionen, die Rücknahme und den Verkauf dienstuntauglicher Pferde.

VI. Beschlag der Pferde.

Es ist für unser Militär von großer Bedeutung, daß bei den Korps eine ausreichende Zahl guter Hufschmiede funktionieren und nicht minder wichtig ist die Existenz sachkundiger Hufschmiede im Lande überhaupt. Die Kriegsverwaltung sollte daher für die Ausbildung guter Hufschmiede mehr thun, als bisher geschehen ist. Die bezüglichen Ausgabeposten auf dem Militärbudget sämen direkt den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes zu gut. Aus diesen Gründen nimmt der Entwurf die Errichtung einer ständigen Lehrschmiede in Aussicht. Da eine solche aber wahrscheinlich erst nach Jahren zur Ausführung gelangen wird, so sollen inzwischen selbstverständlich die Hufschmiederekrutenschulen in bisheriger Weise abgehalten werden.

Die Spezialvorschriften über das Beschlag sind im Ganzen die bisherigen.

3. Marschrouten.

Wir widmen den Marschrouten einen eigenen Abschnitt, da unter diesem Titel Verhältnisse besprochen werden, die mit dem Rapportwesen, bei welchem sie im Entwurfe von 1875 untergebracht sind, in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

Dieser Entwurf unterscheidet zwischen Marschbefehlen und Marschrouten in der Weise, daß unter den erstern die vom Militärdepartement für die Reisen ganzer Korps und Detachemente gegebenen Befehle verstanden, während mit Marschrouten nur einzelne reisende Militärs versehen werden. Wir glauben, es beruhe diese Unterscheidung auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffes Marschroute. Diese letztere ist nach unserer Ansicht nichts anderes, als ein Ausweis, oder wenn wir wollen, ein Paß oder Legitimationsschein, welcher einerseits die genaue Bezeichnung, das Signalement des Trägers gibt, und ihn anderseits befähigt, die ihm in diesem Ausweise gegebenen Berechtigungen zuständigen Ortes zu verlangen. Es kommt dabei gar nicht darauf an, ob dieser Ausweis für einen einzelnen Militär oder ein Detachement oder ein ganzes Korps gegeben wird. Marschbefehle sind Austräge und haben die Lösung einer bestimmten Aufgabe zum Zwecke. Einem Korps oder einem einzelnen Militär kann ein Marschbefehl zugestellt werden, zu dessen Ausführung er nothwendiger Weise noch der Marschroute bedarf. Der Befehl kann und wird Bestimmungen enthalten, die man nicht in die Marschroute aufnehmen will, denn diese muß Behörden und Leuten vorgewiesen werden, die keine Kenntnis von dem Inhalte des Marschbefehls erhalten dürfen. Ein einfacher Dienstbefehl, an einem bestimmten Tage mit so und so viel Etappen an den Bestimmungsort zu wesen, kann mit der Marschroute auf dem gleichen Formulare verbunden werden. Das Aufgebot kann die Stelle der Marschroute vertreten. Im Dienste, im Felde hinzuweisen werden den Truppen Marschbefehle zur Ausführung von Bewegungen gegeben, ohne daß sie hierfür Marschrouten bedürfen. Wesen und Zweck der Marschbefehle können daher, wie wir sehen, mit den Marschrouten zusammenfallen, sind aber gleichwohl zwei sehr verschiedene Dinge, die nicht vermengt oder verwechselt werden sollten. Da nun aber die vom Departement ausgegebenen Marschrouten schon längst die Bezeichnung „Marschbefehle“ führen, und da man sich hieran gewöhnt hat und da ferner der Name, den man gibt, wenig schadet, sobald die Sache selbst richtig verstanden wird, so haben wir uns nicht veranlaßt geschenkt, an Bestätigung der Bezeichnung Marschbefehle für Marschrouten zu denken, sondern uns damit begnügt, zur richtigen Feststellung des Begriffes „Marschroute“ bzw. „Marschbefehl“ in § 1 eine kurze Definition zu geben.

Über die Eigenschaften, welche die Marschbefehle, bzw. Marsch-
routen zu enthalten haben, sind einige genauere Bestimmungen,
als wie sie im Entwurf von 1875 gegeben sind, notwendig.
Dagegen kann die Zahl der Offiziere, Mannschaften und Pferde
in dem vom Departement ausgegebenen Marschbefehle nicht ent-
halten sein, da sie ihm nicht bekannt ist, die Bezeichnung des
Körpers genügt auch vollständig. Außer dem Versammlungs- und
Bestimmungsort, den Etappen und den Berechtigungen ist ein
wesentliches Erfordernis die Zahl der dem Corps für die Be-
sammlung, Organisation und Übernahme des Materials bewill-
igten Tage. Gleich verhält es sich bezüglich der Entlastungs-
zeiten. Wir haben an den Chef der administrativen Abteilung
der Kriegsmaterialverwaltung die Frage gerichtet, welche Zeit die
einzelnen Corps der verschiedenen Waffen oder Detachemente dies-
ser Corps für die Übernahme und namentlich auch für die sorg-
fältige Abgabe des Materials benötigen, um darnach beurtheilen
zu können, ob es angemessen sei, diesfällige Bestimmungen im
Reglement aufzustellen. Aus den vom Chef der administrativen
Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung beim Waffen- und
Artillerie und des Genie, deren Truppen das größte Material
besitzen, eingeholten Gutachten geht hervor, daß Bestimmungen,
welche den Corps eine hinlängliche Zeit für die Organisation
und die Übernahme und Abgabe des Materials beim Diensteln-
und Austritte gewähren, höchst wünschenswerth, ja notwendig
sind. Wir haben aber gefunden, daß bestimmte Normen im
Reglement selbst nicht gegeben werden können. Die Zeit, die
gewünscht wird, die Stärke und Zusammensetzung der Detachemente,
die für die Übernahme und Abgabe des Materials erforderlich
sind, wird nicht nur bei jeder Waffe, sondern bei den Unterabteilungen
einer Waffe eine verschiedene sein. Eine Waffe oder eine Abteilung
derselben kann sich mit Detachemente helfen, eine andere muß das
ganze Corps in Anspruch nehmen. Diese Frage ist daher nach den Bedürfnissen der Waffen zu ordnen und es genügt im Reglement die vorsorgliche Bestimmung,
daß zu diesem Zwecke die erforderliche Zeit in den Marschbefehlen
anzugeben sei.

Der Entwurf von 1875 sieht einzeln reisenden Offizieren
keine Marschrouten zu. Es ist dies auch für die Reisen zu und
aus den Unterrichtskursen nicht notwendig, anders ist es im
Feldverhältnis und wir wünschen schon deshalb für sie keine Aus-
nahme, weil ein zur Ausführung eines Auftrages reisender Offi-
zier gehalten sein soll wie jeder andere Militär, somit auch das
Recht des freien Quartiers, zu welchem ihn die Marschroute be-
rechigt, für sich in Anspruch nehmen kann.

(Schluß folgt.)

B e r s c h i e d e n e s .

— (Die Vermehrung der deutschen Armee.)
Dieselbe gibt dem „Avenir militaire“ Veranlassung, die Streit-
kräfte der deutschen und französischen Armee zu vergleichen, wobei
dasselbe zu folgenden Resultaten kommt:

I n f a n t e r i e. Nach Vermehrung dieser Waffe in Deutschland haben wir 11 Regimenter weniger als unsere Nachbarn; ziehen wir aber unsern Überdruss an Jäger-Bataillonen in Betracht, so zählen wir noch immer 8—9 Regimenter, das ist ein Armeekorps weniger. Um das Gleichgewicht mit der deutschen Armee herzustellen, ist es also unumgänglich notwendig, die Kompanien, welche nicht zu den ersten drei Bataillonen gehören, auf die Garde zu reduzieren, 10 oder 12 Jäger-Bataillone aufzulösen und 8—10 neue Infanterie-Regimenter zu formiren.

K a v a l l e r i e. Die deutsche Kavallerie wird nicht vermehrt; Deutschland hat in dieser Waffe uns gegenüber ein solches Über-
gewicht, daß wir nicht helfen können, den Abgang auf einmal
zu erschöpfen. Unser Land, sagt man, ist arm an Reitpferden, —
ein Grund mehr, einen beträchtlicheren Stand an im Auslande
gekauften Pferden zu unterhalten. Man vergesse ja nicht die
Wichtigkeit der in einem Kriege geführten ersten Schläge; in
dem nächsten Feldzuge wird die Kavallerie allein diese Schläge
auszuführen oder sie zu erlösen haben.

F e l d - A r t i l l e r i e. In dieser Bezeichnung haben wir ein
Übergewicht von 23 laufenden und 2 reitenden Batterien; über-
dies müssen wir blüffigerweise noch gestehen, daß, Dnk dem Vor-
handensein der Depot-Batterien, wir einen kleinen Vorsprung an
Zeit für die Formation von Reserve-Batterien haben.

F e s t u n g s - A r t i l l e r i e. Der Mangel einer Festungs-

Artillerie ist im Vereine mit der numerischen Unzulänglichkeit der
Kavallerie das Hauptgebrechen unserer militärischen Organisation. Wir,
die wir ein ausgedehnteres System von Festungen als die
Deutschen haben, besitzen zur Bedienung der zahllosen Feuerschlüsse,
welche diese Vertheidigungsfront erhebt, 75 schwere Batterien,
von welchen 12 in Algier sind, und von welchen noch die Detachements
für die Armeecorps Parks abgezogen werden müssen. Wenn uns etwa 10 Batterien bleiben, welche wir den deutschen
124 Batterien entgegenstellen können, so nehmen wir wohl viel an.

Angesichts unserer bedeutenden Infanteriezahl den Deutschen gegenüber
ist eine Vermehrung unserer Fußartillerie unumgänglich notwendig. Es genügt nicht, die Zahl der Batterien zu verdoppeln, — sie muß dehnahe verdreifacht werden.

Die neuen Schöpfungen wären daher folgende: 8—10 Regimenter
Infanterie (das 4. Bataillon aller Regimenter auf den Gade reducirt), 1 oder 2 Divisionen Kavallerie und 100 Kom-
pagnien Artillerie.

— (Thaddeus Kosciuszko), der spätere polnische
Feldherr, hat im nordamerikanischen Befreiungskampf seine ersten
praktischen Kriegserfahrungen gesammelt und hier Gelegenheit
gefunden sich auszuziehen. Dr. H. Eisner erzählt:

Während war Lord Cornwallis, durch Hilfe der französischen
Auxiliarspitze in Yorktown von allen Seiten eingeschlossen, aus
den meisten Außenwerken zurückgeschlagen, und es mußten nur
noch zwei Batterien im Sturm genommen werden, um die völlige
Einschließung und die dadurch notwendig sich ergebende Kapitu-
lation der Engländer zu bewerkstelligen. Washington ließ die
eine dieser Batterien durch seine Amerikaner, die andere durch
die Franzosen angreifen. Bei den leichten beschlagte Koetzesko
eine Abteilung der zur Vanguarde bestimmten Jäger. Der
Generalissimus umreißt dreimal seine ganze Truppenmacht, ermahnte
alle mit dem lieblichen Zitat: „Knein, kämpft wacker für
Eure gemeinschaftliche Mutter — die Freiheit. — verlaßt das
Vaterland nicht!“ So kam er noch nach Mitternacht in das
Gehölz, wo Koetzesko mit seinen Dräileurs versteckt lag, und
dieser erwiderte auf die ermutigende Anrede: „Morgen Abend
ist von diesen mitvertrauten Leuten eine Schanz erfüllt, oder mein Name auf der Liste der Verdiensten ausgestrichen!“
Am andern Tag stürmte Baron von Biomenil eine Redoute mit
eben so viel Überlegung als Tapferkeit, stieß jedoch auf den
hartnäckigen Widerstand. Koetzesko, welcher zur Bedeckung der
Legion von Lauzon gegen den General Tarleton in die Gegend
von Gloucester abgeschildert war, konnte seinen Plan, mit Biomenil
vereint, das Neufeste zu wagen, nicht ausführen. Dies ver-
mochte seinen unbedrängten Mut nicht zu lähmen; er benützte
die Stille der Nacht und wachte mit seinen ermüdeten Truppen
einen Angriff auf eine Batterie, um das, was den Tag über
mühlungen war, wieder gut zu machen. Sowohl entgeht der Vers-
uch nicht der Weisheit der Briten, die Tod in die Reihen
der braven Jäger schleudern; allein das Beispiel ihres Führers,
der die Reihen durchdringt, die Sintlinge zur Ausdauer beschwört,
und in dem rechten Arm schwer verwundet, den Degen in die
Linke nimmt, ermutigt sie zur äußersten Kraftanstrengung, und
durch einen wiederholten Sturm werden die Freunde gefangen oder
zerstreut; drei Kanonen und zwei Standarten sind die Früchte
des Sieges. Unmittelbar nachher kapitulierte Cornwallis. (H.
Eisner, Befreiungskampf der nordamerikanischen Staaten. S. 696.)

B u r g u n d e r - K r i e g e .

Die Kriege Karl des Kühnen und seiner Erben. Mit besonderem Bezug auf
die Theilnahme der Schweizer an denselben. Von
Emanuel von Rodt. Schaffhausen 1844. 2 starke
Bände. gr. 8°. Mit Karten und Plänen. Laden-
preis Fr. 23.

„Ein sehr genaues gründliches Werk. Die Mit-
theilungen von J. P. Panicharola's Berichten geben
dem Buche eine bisher ganz neue Wichtigkeit.“

Sinner, Bibl. d. Schweiz. Gesch. p. 29.

Den Abonnenten der Militärzeitung offerire ich eine
Anzahl Exemplare hievon
statt Fr. 23 für nur Fr. 6,
insolfern die Bestellung binnen 14 Tagen eintrifft und sich
auf diese Offerte bezieht.

Felix Schneider in Basel,
Buchhandlung und Antiquariat.

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, in Zürich
namenlich vorzüglich in der Buchhandlung von F. Schultheiss:

v. Estorff (Major). Taktische Betrachtungen über das
Infanteriegefecht auf dem Schlachtfelde von Grae-
fholte—St. Privat. Fr. 2. —
Feuertaktik, Moderne. Fr. 1. 35